

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 12/2011

Düsseldorf, den 6. Juli 2011

- Seite 2 Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Mai 2011
- Seite 3 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Mai 2011

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 19.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.März 1998, zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1.) In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) An die Stelle des Beisitzers tritt im Falle einer Wiederholungsprüfung eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer, die oder der zugleich das Protokoll führt. Lediglich eine der beiden Prüferinnen bzw. einer der beiden Prüfer muss die Anforderungen nach § 7 Absatz 3 erfüllen; im Übrigen gilt § 65 Absatz 1 HG. Die Endnote ergibt sich in diesen Fällen nach § 26 Absatz 2."

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

2.) In § 25 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) An die Stelle des Beisitzers tritt im Falle einer Wiederholungsprüfung eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer, die oder der zugleich das Protokoll führt. Lediglich eine der beiden Prüferinnen bzw. einer der beiden Prüfer muss die Anforderungen nach § 7 Absatz 3 erfüllen; im Übrigen gilt § 65 Absatz 1 HG. Die Endnote ergibt sich in diesen Fällen nach § 26 Absatz 2."

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.04.2011.

Düsseldorf, den 19.05.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für den
Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 19.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Verfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung durch Darlegung des bisherigen Ausbildungswegs
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematisch-analytischen Studiengang. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 12 ECTS-Punkten geführt hat, angefertigt worden sein.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus ein Nachweis der besonderen Eignung, die sich aus dem vorangegangenen Studium, dessen Inhalten, Anforderungen und dabei erworbenen besonderen Qualifikationen ergeben muss (§49 Abs. 7 HG). Zur Feststellung der besonderen Eignung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Darlegung der bisherigen Ausbildung, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Ökonomie sowie in mathematisch-analytischen und statistischen Fächern, anzufertigen und vorzulegen. Diese Darlegung dient der Überprüfung, ob Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind, zuvor in ausreichendem Maße erworben worden sind.

(3) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. In diesem Fall

tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die vom zuständigen Prüfungsamt berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die Zuerkennung der besonderen Eignung aufgrund bestandener Feststellungsprüfung erfolgt dann nur unter dem Vorbehalt, dass im ersten Fachsemester spätestens bis zur Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung das Abschlusszeugnis vorgelegt wird; für die Meldung zur ersten Modulprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium erforderlich. Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt getroffene Eignungsfeststellung aufzuheben.

(4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zu versagen.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Gegenstand der Feststellung und damit notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik oder vertiefte Kenntnisse der Statistischen Methodenlehre oder vertiefte Kenntnisse der Mathematik. Darüber hinaus bezieht sich der Nachweis der besonderen Eignung auf den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zum selbständigen Forschen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre unabdingbar sind. Als wesentlich werden hierbei die Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten und das Vorhandensein von Problemlösungskompetenz angesehen. Auch gehören fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache und deren Anwendung/Einübung im vorangegangenen Studium zu den grundlegenden Voraussetzungen zur Aufnahme des Masterstudiums.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus den hauptamtlich Lehrenden der Fakultät gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 5 und über die besondere Eignung durch Darlegung des bisherigen Ausbildungswegs gemäß § 6.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Termine und Fristen

(1) Die Termine für das Verfahren zur Festlegung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Darlegung zum Nachweis der besonderen Eignung,
- Nachweis (amtlich beglaubigte Kopien) über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6 Nachweis der besonderen Eignung durch Darlegung des bisherigen Ausbildungswegs

(1) Der Nachweis der besonderen Eignung ist in Form einer schriftlichen Darlegung des bisherigen Ausbildungswegs zu führen. Der Umfang der Darlegung soll zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Dieses Dokument ist in zweifacher Form einzureichen, und zwar sowohl in digitaler Form als E-Mail-Anhang als auch in Papierform auf dem Postweg.

(2) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird von der Auswahlkommission durchgeführt.

(3) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Auswahlkommission mit Mehrheit feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in den Bewerbungsunterlagen ihren bzw. seinen bisherigen Ausbildungsweg gemäß § 2 anforderungsgemäß dargelegt hat.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung ist zusätzlich das Vergabeverfahren nach VergabeVO NRW zu durchlaufen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Wiederholung

Eine einmalige Wiederholung des in dieser Ordnung beschriebenen Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist nur dann möglich, wenn sich der zugrunde liegende Sachverhalt (Gegenstand der Feststellung gemäß § 2) nachträglich wesentlich geändert hat.

§ 10 Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.04.2011.

Düsseldorf, den 19.05.2011

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.